

S e c h s t e S a t z u n g zur Änderung
der Satzung der Stadt Koblenz über die Erhebung von Benutzungsgebühren
für die Abfallentsorgung vom 18. Dezember 2001 in der Fassung vom 20. Dezember 2011

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) i. d. F. vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) und der §§ 1, 2, 3, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175) in Verbindung mit § 5 Abs. 2 des Landesabfallwirtschaftsgesetzes (LABfWG) vom 02. April 1998 (GVBl. S. 97), in den jeweils geltenden Fassungen, in seiner Sitzung amDezember 2013 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Koblenz über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung vom 18. Dezember 2001 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 20. Dezember 2011 wird wie folgt geändert:

1. § 5 erhält folgende neue Fassung:

"§ 5
Gebührensätze

(1) Die Jahresgebühr für die Abfallentsorgung beträgt für die wöchentliche Leerung der Restabfallbehälter oder für die Leerung der Restabfallbehälter im wöchentlichen Wechsel mit der Biotonne oder für die 2-wöchentliche Leerung der Restabfallbehälter gemäß § 17 Abs. 1 der Abfallsatzung je

50 1 Restabfallbehälter	130,80	EURO
60 1 Restabfallbehälter ohne Service	130,80	EURO
60 1 Restabfallbehälter mit Service	150,00	EURO
80 1 Restabfallbehälter ohne Service	172,80	EURO
80 1 Restabfallbehälter mit Service	188,40	EURO
110 1 Restabfallbehälter mit Service	276,00	EURO
120 1 Restabfallbehälter ohne Service	252,00	EURO
120 1 Restabfallbehälter mit Service	276,00	EURO
240 1 Restabfallbehälter ohne Service	504,00	EURO
240 1 Restabfallbehälter mit Service	552,00	EURO
770 1 Restabfallgroßbehälter (ausschließlich Sortierleistung)	1.777,20	EURO
1.100 1 Restabfallgroßbehälter (ausschließlich Sortierleistung)	2.546,40	EURO
4.000 1 Restabfallgroßbehälter (soweit sie nicht unter § 4 Absatz 1 Satz 2 fallen)	10.948,80	EURO
770 1 Restabfallgroßbehälter (einschließlich Sortierleistung)	1.291,20	EURO
1.100 1 Restabfallgroßbehälter (einschließlich Sortierleistung)	1.842,00	EURO

- (1a) Im Falle einer genehmigten Ausnahme nach § 17 Abs. 6 Satz 3 Abfallsatzung beträgt die Gebühr für die wöchentliche Leerung der Restabfallbehälter je

770 l Restabfallgroßbehälter (ausschließlich Sortierleistung)	2.390,40	EURO
1.100 l Restabfallgroßbehälter (ausschließlich Sortierleistung)	3.414,00	EURO
770 l Restabfallgroßbehälter (einschließlich Sortierleistung)	1.774,80	EURO
1.100 l Restabfallgroßbehälter (einschließlich Sortierleistung)	2.505,60	EURO

- (2) Die jährliche Grundgebühr für die Abfallentsorgung beträgt ausschließlich der Leistungsgebühren für einen

4.000 l Restabfallgroßbehälter bei wöchentlich einmaliger Leerung	5.148,00	EURO
10.000 l Restabfallgroßbehälter bei wöchentlich einmaliger Leerung	5.148,00	EURO
privateigenen Pressbehälter bis 7 cbm bei wöchentlich einmaliger Leerung	5.148,00	EURO
privateigenen Pressbehälter bis 10 cbm bei wöchentlich einmaliger Leerung	5.148,00	EURO
privateigenen Pressbehälter bis 14 cbm bei wöchentlich einmaliger Leerung	6.492,00	EURO

- (3) Bei regelmäßiger wöchentlich mehrmaliger Leerung der Restabfallbehältnisse vervielfacht sich die Gebühr gemäß Abs. 1 bis 2 entsprechend.

- (4) Die Leistungsgebühr beträgt neben der Grundgebühr

für die Kompostierung von Grün- und Gartenabfällen	9,50	EURO/ cbm
für die Kompostierung von Bio-Abfällen	118,00	EURO/ t
für die Sortierung von Abfällen gem. Absatz 5 Satz 2	189,00	EURO/ t
für die Beseitigung von Abfällen	208,00	EURO/ t

Die Leistungsgebühr für die Kompostierung von Grün- und Gartenabfällen richtet sich nach der Größe des dafür bereitgestellten Restabfallgroßbehältnisses.

- (5) Die Serviceleistung beinhaltet das Vor- und Rückstellen i. S. des § 17 Abs. 4 der Abfallsatzung in der jeweils gültigen Fassung. Die Sortierleistung der Stadt i. S. dieser Satzung umfasst das Sortieren der Abfälle in Wertstoffe und Abfälle zur Beseitigung, einschließlich der Verwertung und endgültigen Beseitigung der Restabfälle (§ 15 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 5 Abs. 4 KrW-/ AbfG). Die Kompostierungsleistung der Stadt umfasst die Kompostierung der Abfälle einschließlich der Vermarktung, Verwertung und endgültigen Beseitigung der Restabfälle.

- (6) Die Gebührensätze für Sonderleerungen und für Leerungen gemäß § 17 Abs. 8 Abfallsatzung zusätzlich zur regulären Abfallentsorgung nach Absatz 1 betragen für jede Entleerung eines Entsorgungsbehältnisses bei einem

50 l Restabfallbehälter	6,00	EURO
60 l Restabfallbehälter	6,00	EURO
80 l Restabfallbehälter	7,00	EURO

110 1 Restabfallbehälter	10,00	EURO
120 1 Restabfallbehälter	10,00	EURO
240 1 Restabfallbehälter	17,00	EURO
770 1 Restabfallgroßbehälter (ausschließlich Sortierleistung)	54,00	EURO
1.100 1 Restabfallgroßbehälter (ausschließlich Sortierleistung)	77,00	EURO
4.000 1 Restabfallgroßbehälter (soweit er nicht unter § 4 Absatz 1 Satz 2 fällt)	219,00	EURO
770 1 Restabfallgroßbehälter (einschließlich Sortierleistung)	37,00	EURO
1.100 1 Restabfallgroßbehälter (einschließlich Sortierleistung)	53,00	EURO

Bei zusätzlicher Bereitstellung eines Behälters außerhalb der regulären Abfallentsorgung zur einmaligen oder mehrmaligen Sonderleerung wird zusätzlich zu der Entleerungsgebühr nach Satz 1 eine Bereitstellungsgebühr von 21,00 EURO je Anlieferung erhoben.

- (7) Die Grundgebühren für Sonderleerungen und für Leerungen gemäß § 17 Abs. 8 Abfallsatzung zusätzlich zur regulären Abfallentsorgung nach Absatz 2 betragen für jede Entleerung eines Entsorgungsbehältnisses bei einem

4.000 1 Restabfallgroßbehälter	99,00	EURO
10.000 1 Restabfallgroßbehälter	99,00	EURO
privateigenen Pressbehälter bis 7 cbm	99,00	EURO
privateigenen Pressbehälter bis 10 cbm	99,00	EURO
privateigenen Pressbehälter bis 14 cbm	125,00	EURO

Für die Leistungsgebühr gilt Absatz 4 entsprechend.

- (8) Die Grundgebühren für Sonderabfuhr außerhalb der regulären Abfallentsorgung betragen für jede Entleerung eines Entsorgungsbehältnisses bei einem:

4.000 1 Restabfallgroßbehälter	99,00	EURO
7.000 1 Restabfallgroßbehälter	99,00	EURO
10.000 1 Restabfallgroßbehälter	99,00	EURO

Für die Leistungsgebühr gilt Absatz 4 entsprechend.

Die Grundgebühren erhöhen sich in folgenden Fällen:

Ab einer Nutzung von mehr als 8 Tagen (einschließlich der Tage des An- und Abtransports des Behälters) wird ein Standgeld von 3,00 EURO pro Tag und Behälter erhoben. Soweit aus durch den Auftraggeber zu vertretenden Gründen der ordnungsgemäße An- oder Abtransport nicht möglich ist, wird die entsprechende Leerfahrt mit 15,00 EURO berechnet.

- (9) Die Gebühr für die Sonderabfuhr von Abfällen aus Haushalten im Rahmen der Sperrmüllabfuhr gemäß § 18 Abs. 4 Abfallsatzung beträgt für jeden angefangenen Kubikmeter 30,00 EURO. Hohlräume werden in die Bemessung des Rauminhaltes einbezogen. Im Übrigen ist die Abfuhr sperriger Abfälle nach § 18 Abs. 1 Abfallsatzung mit den Jahresgebühren gemäß Abs. 1 abgegolten.

- (10) Das Entgelt für einen Restabfallsack (70 l Rauminhalt) im Sinne des § 4 Abs. 1 Ziffer 5 Abfallsatzung beträgt, einschließlich der Entsorgung, 5,00 EURO. Das Entgelt für einen Grün- und Gartenabfallsack beträgt 0,50 EURO.
- (11) Bei Nichtbenutzung der Säcke erfolgt keine Rückerstattung des Entgeltes. Dies gilt auch, soweit die Behältnisse nach Abs. 1 bis 2 vom Anschlusspflichtigen nicht oder nicht vollständig benutzt oder bereitgestellt werden."

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.

Gemäß § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung Koblenz unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand eine Verletzung nach § 24 Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in § 24 Abs. 6 Satz 1 GemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Koblenz, den . Dezember 2013
Stadtverwaltung Koblenz

Prof. Dr. Joachim Hofmann-Göttig
Oberbürgermeister